

Antwort Stadtverwaltung GMHütte vom 3.8.2023 zu den VfM-Vorschlägen zur Wellendorfer Str. vom 29. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Korte,

ich komme zurück auf Ihre u.a. E-Mail. Nach internem Austausch möchte ich Ihnen wie folgt zu den einzelnen Punkten antworten:

- a) Der Gehweg an der Wellendorfer Straße ist grundsätzlich in einem verkehrssicheren Zustand. Im Zuge einer Begehung konnten Unebenheiten und Überwucherungen, wie von Ihnen beschrieben, festgestellt werden. Die Überwucherungen werden bis Ende August durch den Landkreis Osnabrück entfernt. Im Zuge der Straßenunterhaltung wird die Oberfläche in mehreren Teilbereichen mit teilsfristiger Instandsetzung versehen.
- b) Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 c) der Straßenverkehrsordnung (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften 100 km/h. Hier liegt mit Tempo 70 km/h bereits eine Geschwindigkeitsreduzierung vor. Gem. § 45 StVO kann die Straßenverkehrsbehörde von der geltenden Beschilderung abweichende Anordnungen nur dann treffen, wenn einer der in § 45 StVO genannten Gründe vorliegt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Insbesondere ist eine objektive Gefahrenlage, welche gem. § 45 Abs. 1 i.V.m. Abs. 9 Satz 3 StVO eine streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung gebieten könnte, nicht festzustellen. Die polizeiliche Unfallstatistik -als Hauptindikator- ist im abgefragten Zeitraum ab 01.01.2018 für den genannten Bereich unauffällig, eine Unfallhäufungsstelle liegt nicht vor.
- c) Die Anordnung eines Fußgängerüberwegs (FGÜ) im Bereich der Mittelinsel an der Einmündung zur *Oeseder Straße* ist insbesondere mangels zwingender Erforderlichkeit i.S.d. § 45 Abs. 9 StVO abzulehnen. Die polizeiliche Unfallstatistik ist im abgefragten Zeitraum ab 01.01.2018 für den genannten Bereich unauffällig, eine Unfallhäufungsstelle liegt auch hier nicht vor. Insbesondere ist kein einziger Unfall mit einem Fußgänger vermerkt. Da ein FGÜ immer eine Sichtbeziehung voraussetzt, wird ein solcher im Kurvenbereich zudem in Übereinstimmung mit der Verkehrspolizei als zu gefährlich abgelehnt.
- d) Die Anordnung eines Fußgängerüberwegs im Bereich der Bushaltestelle „Oesede Wellendorfer Straße“ ist ebenfalls bereits mangels zwingender Erforderlichkeit i.S.d. § 45 Abs. 9 StVO abzulehnen. Auch hier ist die polizeiliche Unfallstatistik im abgefragten Zeitraum ab 01.01.2018 für den genannten Bereich unauffällig, eine Unfallhäufungsstelle liegt nicht vor. Auch hier ist kein einziger Unfall mit einem Fußgänger vermerkt.

Darüber hinaus geben die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) in Kapitel 2.2 vor, dass Fußgängerüberwege nicht in Bushaltestellen anzulegen sind. An Busbuchten wie an der *Wellendorfer Straße* wären FGÜ in Fahrtrichtung vor der Haltestelle anzubringen, damit die Sicht für und auf querungswillige Fußgänger nicht durch haltende Busse verdeckt wird. An beiden Bushaltestellen würde es dann jedoch an einem gegenüberliegenden Gehweg mangeln, da die FGÜ in die Einmündungen der Straßen *Vockenhof* und *Graf-Stauffenberg-Straße* laufen würden. Dies widerspricht den Vorgaben der R-FGÜ in Kapitel 2.2.. Unabhängig davon würde die Aufstellfläche für die Fußgänger in diesem Bereich immer mit den Radfahrstreifen kollidieren. Insofern ist auch davon abzusehen.

- e) Fußgängerfurten werden in Einmündungen längs einer vorfahrtberechtigten Straße grundsätzlich nicht markiert (VwV-StVO zu § 25 StVO). Soweit sich die Forderung auf die Radfurten bezieht, erfolgt eine rote Einfärbung der Furt in Rücksprache mit dem für die Markierung zuständigen Landkreis Osnabrück, sowie der Verkehrspolizei, nur bei besonderen Sicherheitsproblemen (vgl. auch Kapitel 3.3 der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA)). Sie soll auch diesen Stellen vorbehalten sein. Solche liegen im beschriebenen Bereich aber nicht vor.
- f) Fußgängerlichtsignalanlage (FLSA): Da es sich um eine Kreisstraße handelt, ist die Planung und Aufstellung der Fußgängerlichtsignalanlage in enger Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück zu erstellen. Im Moment wird ein Planungsauftrag vorbereitet. Aufgrund der Erfahrung mit anderen Projekten des Landkreises in ähnlichen Situationen (FLSA in direkter Nähe zu Einmündungen) ist

nicht auszuschließen, dass der Ausbauumfang sich erhöht. Beispielhaft sind hier zusätzliche Signalgeber in den Einmündungen der *Heinrich-Schmedt-Straße* zu nennen.

Ich wünsche Ihnen noch einen angenehmen Tag.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Verena Schnalle

Stadt Georgsmarienhütte
Fachbereichsleiterin Fachbereich II/Ordnungswesen, Kultur und Stadtmarketing